

## Aktuelle Entwicklungen im Scheidungsrecht: Rechtsetzung



von Romeo da Rugna

### 1. Einführung

Das am 1. Januar 2000 in Kraft gesetzte neue Scheidungsrecht wurde bereits einmal im Rahmen einer Initiative revidiert, welche verlangte, die *Trennungszeit*, nach welcher einer der beiden Ehegatten die Scheidung verlangen kann, von vier auf zwei Jahre zu verkürzen. Die entsprechend geänderten Artikel 114 und 115 ZGB sind am 1. Juni 2004 in Kraft getreten.

Derzeit stehen zwei weitere Änderungen des Scheidungsrechts an. Zum einen geht es um die Abschaffung der **Bedenkfrist** bei der Scheidung auf gemeinsames Begehren und zum anderen um eine Neuregelung der **elterlichen Sorge** für die gemeinsamen Kinder.

### 2. Abschaffung der Bedenkfrist bei der Scheidung auf gemeinsames Begehren

Das neue Scheidungsrecht führte die Scheidung auf gemeinsames Begehren ein. Gemäss Artikel 111 ZGB müssen Ehegatten, die eine Scheidung auf gemeinsames Begehren beantragen, nach Anhörung durch das Gericht den Scheidungswillen und die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen nach einer *Bedenkzeit* von zwei Monaten bestätigen. Das Gericht spricht die Scheidung erst nach der zweimonatigen Bedenkfrist aus. Das Gericht kann eine zweite Anhörung anordnen.

Etwas mehr als ein Jahr nach Inkraftsetzung des neuen Scheidungs-

rechts, beauftragte der Nationalrat den Bundesrat, eine Umfrage über die Zufriedenheit mit der neuen Regelung durchzuführen und das ZGB je nach Umfrage-Ergebnis zu revidieren. Aus dem Bericht des Bundesamtes für Justiz über die Ergebnisse der Umfrage ging hervor, dass die obligatorische Bedenkzeit beim Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren wiederholt kritisiert worden ist. Die Bedenkzeit wird von vielen Eheleuten als Bevormundung empfunden. Die Bedenkzeit führt zuweilen dazu, dass ein Ehegatte eine annehmbare Vereinbarung unnötig in Frage stellt. Auf wenig Verständnis stösst, dass Eheleute, die seit zwei Jahren getrennt sind, die Bedenkfrist einhalten müssen, wenn sie die Scheidung auf gemeinsames Begehren eingeben, wogegen sie gemäss Artikel 114 ZGB bei einer Scheidung auf Klage diese Frist nicht einhalten müssten. Bei der Umfrage sprachen sich 73% der Fachleute aus der Praxis für eine Änderung dieser Bestimmung aus. Nur 23% erklärten sich mit der Weiterführung der geltenden Regelung einverstanden.

Die Kommission für Rechtsfragen beantragte daher die Aufhebung der Bedenkfrist. In seiner Stellungnahme befürwortete der Bundesrat die Aufhebung der obligatorischen Bedenkfrist im Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren.

*Fortsetzung Seite 2*

## Inhalt

Seite

Aktuelle Entwicklungen im Scheidungsrecht: Rechtsetzung 1

Scheidung: aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung 3

Geschieden – was dann? 5

Was ist für den Todesfall zu regeln? 7

Regelung des Nachlasses durch die Erben 8

Unternehmensstiftung als Instrument für die Nachfolgeregelung 10

Fortsetzung

### 3. Gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall

#### 3.1 Die geltende Regelung

Nach geltendem Recht wird die elterliche Sorge im Fall einer Scheidung in der Regel entweder der Mutter *oder* dem Vater übertragen.

Das Gericht *kann* die elterliche Sorge aber auch bei beiden belassen, *sofern* dies mit dem *Kindeswohl* vereinbar ist, ein *gemeinsamer Antrag* vorliegt und die Eltern dem Gericht eine *Vereinbarung* vorlegen, die ihre *Anteile* an der *Betreuung* des Kindes und die *Verteilung der Unterhaltskosten* regelt.

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, steht die elterliche Sorge der Mutter zu. Die Eltern können aber auch in diesem Fall unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Scheidung das gemeinsame Sorgerecht erhalten.

#### 3.2 Kritik an der geltenden Rechtslage und Reformabsicht

Seit mehreren Jahren wird an dieser Rechtslage sowohl von Seiten der Politik wie von der Lehre und von Elternvereinigungen Kritik geübt. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Regelung dem Kindeswohl zu wenig Rechnung trägt, da dieses für seine gedeihliche Entwicklung auf beide Elternteile angewiesen ist. Zudem behandelt sie Väter und Mütter nicht gleich. Im Fall einer

Scheidung verliert ein Elternteil, meist der Vater, seine Rolle als Erzieher und Vertreter des Kindes. Häufig ist er danach nur noch ein Zahlvater mit Besuchsrecht. Das gemeinsame Sorgerecht, das solche unbefriedigende Situationen eigentlich verhindern sollte, ist bei der jetzigen Regelung nur beschränkt in der Lage, Abhilfe zu schaffen. Da ein gemeinsamer Antrag der Eltern Voraussetzung ist, ist es nicht selten, dass ein Ehegatte seine Zustimmung davon abhängig macht, dass ihm anderweitige Vorteile eingeräumt werden, oder dass er die Zustimmung ohne Grund verweigert, was ein Quasi-Vetorecht bedeutet. Fehlt der gemeinsame Antrag, kann es keine gemeinsame elterliche Sorge geben. Gleichzeitig ist festzustellen, dass sich immer mehr Eltern für das gemeinsame Sorgerecht entscheiden.

Inskünftig soll deshalb der Grundsatz der gemeinsamen elterlichen Sorge gelten, und zwar sowohl bei geschiedenen wie auch bei nicht miteinander verheirateten Eltern.

#### 3.3 Der Revisionsentwurf

Der Revisionsentwurf zum Zivilgesetzbuch sieht die folgenden zentralen Neuerungen vor:

Das Sorgerecht steht den Eltern auch nach einer Scheidung *von Gesetzes wegen* und als Regelfall *gemeinsam* zu. Um sicherzustellen, dass es funktioniert, werden die Eltern verpflichtet, dem Ge-

richt ihre Anträge bezüglich Betreuung und Unterhalt des Kindes zu unterbreiten. Ist es zum Wohl des Kindes geboten, kann das Gericht die elterliche Sorge einem Elternteil allein übertragen, sei es von Amtes wegen oder auf gemeinsamen Antrag der Eltern hin. Seine Entscheidung muss in jedem Fall vom Kindeswohl getragen sein.

Für Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, sieht der Vorentwurf eine differenzierte Lösung vor, je nachdem, ob das Kindesverhältnis zum Vater durch Anerkennung oder Vaterschaftsurteil begründet wird. Im Fall der Anerkennung steht das Sorgerecht von Gesetzes wegen beiden Elternteilen zu. Eine Konvention in Bezug auf die Anteile an der Betreuung und am Unterhalt des Kindes ist dafür nicht Voraussetzung. Die Eltern verständigen sich unter sich. Gelingt ihnen dies nicht, können sie sich an die Kinderschutzbehörde wenden. Die elterliche Sorge kann auch dem Vater oder der Mutter allein übertragen werden, wenn beide Elternteile oder ein Elternteil dies verlangen. Fehlt es an einer Anerkennung des Kindes, steht die elterliche Sorge allein der Mutter zu. Ergibt sich das Kindesverhältnis aufgrund eines Vaterschaftsurteils, verbleibt das elterliche Sorgerecht allein bei der Mutter. Allerdings kann der Vater verlangen, dass ihm das Sorgerecht gemeinsam mit der Mutter zugesprochen wird, sofern dies mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist. ■

# Scheidung: Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung

## 1. Die Bemessung des nachehelichen Unterhalts

Nach der Scheidung sind die ehemaligen Ehegatten finanziell grundsätzlich voneinander getrennt. Ist es aber einem Ehegatten nicht möglich, für seinen gebührenden Unterhalt inklusive einer angemessenen Altersvorsorge selber aufzukommen, so kann der andere verpflichtet werden, ihm einen angemessenen Unterhaltsbeitrag zu bezahlen (Art. 125 ZGB).

Voraussetzung dafür ist, dass die Ehe aufgrund ihrer Dauer oder sonstigen Umständen als lebensprägend qualifiziert werden muss und der Grund, weshalb der eine Ehegatte nicht in der Lage ist, seinen Unterhalt selber zu decken, in der Ehe liegt, z.B. weil ein Ehegatte seine berufliche Weiterentwicklung zu Gunsten der Kinderbetreuung zurückgesteckt hat oder aus dem Ausland für den Ehepartner zugewandert ist. Für die Bestimmung des gebührenden Unterhalts wird auf den zuletzt während der Ehe gelebten Standard abgestellt.

Zahlreiche Anwaltskanzleien aber auch Gerichte sind bisher für die konkrete Bemessung des nachehelichen Unterhalts von der Methode der Existenzminima-Berechnung mit Überschussverteilung ausgegangen. Dabei wurden die Existenzminima der beiden Ehegatten gemäss betriebsrechtlichen Grundsätzen ermittelt, um 20% erhöht und den Einkünften der Parteien gegenübergestellt. Ergab sich ein Überschuss, so wurde dieser hälftig oder je

nach Umstände in einem anderen Verhältnis (z.B. im Verhältnis zwei Dritteln zu einem Drittel, wenn Kinder zu betreuen sind) geteilt.

In einem Urteil vom Dezember 2007 hat das Bundesgericht sich zu dieser Methode generell negativ geäussert, indem es festhielt, dass diese Berechnungsart für den nachehelichen Unterhalt in der Regel unpassend sei. Es sei vielmehr der gebührende Unterhaltsbedarf des unterhaltsberechtigten Ehegatten gemessen am in der Ehe zuletzt gemeinsam gelebten Standard zu bestimmen, zuzüglich allfälliger scheidungsbedingter Mehrkosten. Dieser Bedarf bilde die Obergrenze des Unterhaltsanspruches.

Diese verallgemeinernde Aussage hat in Gerichts- und Anwaltskreisen für grössere Unruhe gesorgt und ist in der Lehre kritisiert worden. In der Folge präzisierete das Bundesgericht seine Rechtsprechung dahingehend, dass in jedem Entscheid auf den konkreten Einzelfall und insbesondere auf die Kriterien gemäss Art. 125 Abs. 2 ZGB Rücksicht genommen werden müsse. So könne der nacheheliche Unterhalt im Vergleich zu ehelichen durchaus höher ausfallen, wenn ein Vorsorgeunterhalt geschuldet sei (vgl. nachstehend). Aber bei langen, von klassischer Rollenverteilung geprägten Ehen im mittleren Einkommensbereich (Familieneinkommen von CHF 8'000.– bis 9'000.–) könne die Methode der hälftigen Überschussverteilung durchaus zu vernünftigen Ergebnissen führen. Insbesondere komme sie



von Nicola Neth

dann zur Anwendung, wenn während der Ehe keine Ersparnisse gebildet worden seien, sondern stets das gesamte Einkommen für den Unterhalt zur Verfügung gestanden habe.

Als Fazit aus diesen neueren Entscheiden kann festgehalten werden, dass es keine eigentliche Berechnungsmethode für den nachehelichen Unterhalt gibt. Es liegt im Ermessen des Gerichts, ob ein allfälliger Überschuss hälftig oder in einem anderen Verhältnis auf beide Ehegatten aufgeteilt wird oder ob dem unterhaltsberechtigten Ehegatten bloss der gebührende Unterhalt zugesprochen wird. Insbesondere mit Blick auf die Beweislastverteilung ist dem unterhaltsberechtigten Ehegatten in jedem Fall aber anzuraten, seinen gesamten gebührenden und dem ehelichen Lebensstandard angemessenen Bedarf und nicht bloss das erweiterte Existenzminimum vor Gericht geltend zu machen und zu belegen.

## 2. Der Vorsorgeunterhalt als Bestandteil des nachehelichen Unterhalts

Art. 125 Abs. 1 ZGB legt klar fest, dass bei der Berechnung des angemessenen nachehelichen Unterhalts die Altersvorsorge der berechtigten Partei besonders

*Fortsetzung Seite 4*

### Fortsetzung

zu beachten ist. Dennoch kommt eine aktuelle Studie zum Schluss, dass der Vorsorgeunterhalt in der Praxis der erstinstanzlichen Gerichte nur selten berücksichtigt wird.

In der jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist der Vorsorgeunterhalt nun aber öfters thematisiert worden. Zuletzt hat das Bundesgericht zu der konkreten Berechnung des Vorsorgeunterhalts Stellung genommen.

Voraussetzung für die Berücksichtigung des Vorsorgeunterhalts ist, dass ein Ehegatte auch nach Beendigung der Ehe künftige Einbussen in der Altersvorsorge erleiden wird, da er aufgrund ehebedingter Umstände (z.B. Kinderbetreuung) nicht oder nur Teilzeit erwerbstätig sein wird und deshalb auch nicht die vollen Beiträge in die eigene Altersvorsorge einzahlen können. Der Vorsorgeunterhalt wird im Rahmen der Berechnung des nahehelichen Unterhalts berücksichtigt, es handelt sich dabei

nicht um einen separaten Anspruch. Folglich wird je nach Berechnungsmethode das erweiterte Existenzminimum oder der gebührende Unterhalt des berechtigten Ehegatten um einen bestimmten Betrag für die Altersvorsorge erhöht.

Der Vorsorgeunterhalt ist auf den Zeitraum beschränkt, während dessen der berechtigte Ehegatte sich eine Altersvorsorge aufbauen kann, im Regelfall also von der Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum Eintritt ins ordentliche Pensionierungsalter.

Für die Berechnung der Höhe des Vorsorgeunterhalts ist vom gebührenden Unterhaltsbedarf des berechtigten Ehegatten auszugehen. Dieser Bedarf ist in einen fiktiven Bruttolohn umzurechnen, indem er um die von einem fiktiven «Arbeitnehmer» zu leistenden Sozialabgaben (etwa 13 %) erhöht wird und dann dem tatsächlich erzielten Bruttolohn des Unterhaltsberechtigten gegenübergestellt wird. Vom Differenzbetrag sind 10 % als «AHV-Vor-

sorge» und 16 % für die 2. Säule als Vorsorgeunterhalt geschuldet, sofern das anrechenbare Bruttoerwerbseinkommen überhaupt der Beitragspflicht untersteht. Allenfalls kann der so errechnete Vorsorgeunterhalt noch etwas erhöht werden, da höhere Unterhaltsbeiträge auch höhere Steuern beim Berechtigten nach sich ziehen.

So betrachtet hat das Bundesgericht erfreulicherweise Klarheit über den Ausgangspunkt des Vorsorgeunterhalts geschaffen. Obwohl die konkrete Unterhaltsberechnung im Einzelfall damit erst in den Grundzügen (und bezogen auf mittlere bis gute finanzielle Verhältnisse) skizziert wurde und sowohl von den versicherungstechnischen Verhältnissen als auch der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen abhängt, bleibt zu hoffen, dass die Praxis dadurch dem Vorsorgeunterhalt künftig mehr Beachtung schenken wird, um auch die ehebedingten Nachteile in der künftigen Altersvorsorge auszugleichen. ■

## Geschieden – was dann?

**SCHEIDEN TUT WEH – VIELFACH ERSTRECKT SICH DER SCHMERZ AUCH AUF DIE FINANZIELLEN FOLGEN DER SCHEIDUNG. WEIL SICH DIE EINKOMMENSVERHÄLTNISSSE DER BETROFFENEN ODER DAS UMFELD IM LAUFE DER ZEIT ÄNDERN KÖNNEN, KANN DAS BEDÜRFNIS ENTSTEHEN, EINE ANPASSUNG VON UNTERHALTSBEITRÄGEN VORZUNEHMEN.**



von Roger Meier

### 1. Anpassung an die Teuerung

Neuere Scheidungsurteile enthalten regelmässig eine sogenannte Indexklausel, da gemeinhin davon ausgegangen wird, das Einkommen des Verpflichteten erhöhe sich regelmässig mindestens im Umfang der Teuerung. Gerichtsübliche Indexklauseln sehen vor, dass sich sowohl der Ehegatten- wie auch der Kinderunterhaltsanspruch automatisch der Teuerung anpasst, es sei denn, die verpflichtete Partei weise nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfang der Teuerung erhöht hat. Ist dies nicht der Fall, kommt es nur zu einer Erhöhung im Verhältnis der tatsächlich beim Verpflichteten eingetretenen Einkommenserhöhung.

Bis zum Ablauf der 5-jährigen Verjährungsfrist können sich erhebliche Guthaben anstauen, deren Geltendmachung grundsätzlich eine reine Formsache ist, da die Forderung auf einem gerichtlichen Urteil beruht.

Ergänzend dazu kann eine nachträgliche Anpassung an die Teuerung des Unterhaltsbeitrages im Scheidungsurteil für die Zukunft verlangt werden, wenn der Pflichtige in nicht vorhersehbarer Weise eine dauerhafte Einkommenssteigerung erzielt. Der Grund für die Einkommenssteigerung ist unerheblich. Einmalige Bonuszahlungen oder Ähnliches vermögen keine nachträgliche Teuerungsanpassung zu begründen.

### 2. Abänderungsklage

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch geht vom Grundsatz aus, dass naheheuliche Unterhaltsbeiträge nachträglich reduziert, nicht aber erhöht werden können. Innerhalb von 5 Jahren seit der Scheidung ist ausnahmsweise eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrages möglich, wenn sich die Verhältnisse erheblich, d.h. betragsmässig um ca. 20% (Faustregel) und dauernd, also für eine unbeschränkte Zeit, verändert haben und im Urteil festgehalten worden ist, dass keine zur Deckung des gebührenden Unterhalts ausreichende Rente festgesetzt werden konnte.

Von einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann in jedem Fall nur dann ausgegangen werden, wenn die Veränderung im Zeitpunkt des Scheidungsurteils nicht vorhersehbar war.

Je nach Auswirkung der Veränderung kann die Rente herabgesetzt, aufge-

hoben oder für eine bestimmte Zeit eingestellt werden. Verbessert sich die finanzielle Lage der berechtigten Person, führt dies nur dann zu einer Herabsetzung der Rente, wenn im Scheidungsurteil eine Rente festgesetzt werden konnte, die den gebührenden Unterhalt deckt.

Art. 129 ZGB, der die Abänderung durch Urteil regelt, findet nur auf Unterhaltsrenten Anwendung, nicht aber auf Kapitalabfindungen, selbst wenn diese ratenweise zu erfüllen sind.

Finden die früheren Ehegatten keine gütliche Lösung, kann der Pflichtige mit einer Abänderungsklage an den Richter gelangen, dem die Aufgabe zukommt, eine neue Regelung zu treffen. Häufig liegt der Grund für eine Veränderung der Verhältnisse daran, dass eine neue Ehe eingegangen wird. Eine solche darf aber nicht dazu dienen, sich lästiger Altlasten zu entledigen. Erst wenn der Pflichtige und seine neue Familie wegen den geschuldeten Unterhaltsbeiträgen in arge Bedrängnis geraten, kommt eine Reduktion nach der Gerichtspraxis in Frage. In diesem Fall wird allen Beteiligten ein Opfer abverlangt. Die neue wie die ehemalige Ehefrau müssen ihre Ansprüche den aktuellen Gegebenheiten anpassen.

Die Abänderung des Scheidungsurteils kann durch die Ehegatten im ge-

Fortsetzung Seite 6

### *Fortsetzung*

genseitigen Einvernehmen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, soweit dies nicht dem Prinzip des Schutzes vor einer übermässigen Bindung zuwiderläuft. Würde die Vereinbarung der Unabänderlichkeit etwa zu einer nachträglichen Verletzung des Existenzminimums des Unterhaltsschuldners führen, läge ein Fall einer übermässigen Bindung vor. Gewinnt aber der Berechtigte im Lotto, besteht keine Veranlassung auf die Vereinbarung der Unabänderlichkeit zurückzukommen; die Unterhaltsbeiträge sind mangels Abänderbarkeit weiter zu entrichten.

Einvernehmliche Änderungen von Kinderunterhaltsbeiträgen sind von der Vormundschaftsbehörde genehmigen zu lassen.

### **3. Revision des Scheidungsurteils**

Werden nach Eintritt der Rechtskraft des

Scheidungsurteils Tatsachen oder Beweismittel entdeckt, die den Entscheid für einen günstiger gestaltet hätten, kann Revision verlangt werden. Die überwiegende Mehrheit der Scheidungen wird aufgrund von Parteivereinbarungen ausgesprochen. In diesen Fällen steht der Weg der Revision offen, wenn nachgewiesen werden kann, dass die getroffene Vereinbarung zivilrechtlich unwirksam ist. Hauptanwendungsfall bildet dabei der Grundlagenirrtum, also der Fall, wo beide Parteien von einem gewissen Sachverhalt ausgegangen sind, der sich nachher als irrtümlich erweist. Aber auch absichtliche Täuschung, beispielsweise durch Verheimlichung wesentlicher Einkommens- oder Vermögenswerte oder Drohung, etwa durch die Androhung von Nachteilen bei Widerstand gegen eine vorgeschlagene einvernehmliche Regelung, führen zur zivilrechtlichen Unwirksamkeit. Für die Revision gilt eine 90-tägige Frist, seit

Bekanntwerden des Revisionsgrundes. Sie führt zu einem neuen Entscheid in den angefochtenen Punkten.

### **4. Erlöschen der Unterhaltspflicht**

Schliesslich ist auch auf die Umstände hinzuweisen, die zum Erlöschen der Unterhaltspflicht führen. Es sind dies Zeitablauf bei zeitlich limitierten Verpflichtungen, Tod des Berechtigten, Tod des Verpflichteten, es sei denn es sei ausdrücklich etwas anderes geregelt worden, Wiederverheiratung des Berechtigten, es sei denn es sei ausdrücklich etwas anderes geregelt worden oder die Aufnahme eines Konkubinates auf Seiten des Berechtigten, nach Massgabe einer allfälligen Konkubinatsklausel oder falls eine solche fehlt aufgrund einer Abänderungsklage. Kinderunterhaltsbeiträge entfallen in der Regel nach Eintritt der Mündigkeit resp. nach Abschluss einer angemessenen Erstausbildung. ■

## Was ist für den Todesfall zu regeln?

**WOHL NIEMAND DENKT GERNE AN DEN TOD UND SCHON GAR NICHT AN DEN EIGENEN. DENNOCH EMPFIEHLT ES SICH, VORKEHRUNGEN ZU TREFFEN. DENN WER SICH FRÜHZEITIG MIT DEN FOLGEN DES EIGENEN TODESFALLES AUSEINANDERSETZT, KANN IN RUHE FÜR SICH UND SEINE NÄCHSTEN VORSORGEN. NEBST DER REGELUNG DER MATERIELLEN ANGELEGENHEITEN GILT ES, FRAGEN ZU BEANTWORTEN WIE DIEJENIGE NACH EINER PATIENTENVERFÜGUNG UND ORGANISATORISCHE BELANGE ZU REGELN WIE DIE ART UND WEISE DER BESTATTUNG.**



von Irène Biber

### 1. Testament und Erbvertrag

Was die Aufteilung des Nachlasses angeht, so legt das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) einzig die minimalen Grössen fest, die der zukünftige Erblasser nicht verteilen kann. Das sind die sogenannten Pflichtteile. Der Rest kann nach Gutdünken verteilt werden, und zwar mittels eines Testaments oder eines Erbvertrags. Beides sind Verfügungen von Todes wegen, d.h. es wird auf den Tod hin eine Anordnung getroffen, was mit dem Vermögen geschehen soll. So können gesetzliche Erben zulasten anderer gesetzlicher Erben begünstigt, Erben eingesetzt und Vermächtnisse ausgerichtet werden.

Sowohl für das Testament als auch für den Erbvertrag gelten strenge Formvorschriften, nämlich die öffentliche Beurkundung für den Erbvertrag sowie das öffentliche Testament und Handschriftlichkeit für das eigenhändige Testament.

Im Gegensatz zum Testament, welches jederzeit widerrufen werden kann, kann der Erbvertrag grundsätzlich nur gemeinsam im Einverständnis mit der andern Vertragspartei aufgehoben werden. Die einseitige Aufhebung des Erbvertrages ist nur möglich, wenn sich der Erbe oder Bedachte eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das einen Enterbungsgrund darstellt oder wenn er vertragsbrüchig wird.

Nicht für jeden letzten Willen besteht die Wahlmöglichkeit zwischen Testament und Erbvertrag. So sind die Anerkennung eines Kindes sowie die Einsetzung eines Willensvollstreckers nur testamentarisch möglich. Demgegenüber kann der Erbverzicht nur durch einen Erbvertrag geleistet werden.

Möglich und in der Praxis häufig anzutreffen ist die Kombination von testamentarischen und erbvertraglichen Bestimmungen. So können die Parteien in ihrem Erbvertrag je letztwillig einen Willensvollstrecker einsetzen. Wegen ihres Testamentscharakters kann diese Bestimmung von jeder der Vertragsparteien je einzeln widerrufen werden.

Wichtig ist, dass das Testament nach dem Tod schnell gefunden wird. Es kann zu Hause aufbewahrt oder aber einer Vertrauensperson zur Aufbewahrung übergeben werden. Denkbar ist auch, der Vertrauensperson nur eine Kopie auszuhändigen. Beim Erbvertrag und

öffentlichem Testament sorgt der Notar zusätzlich für die amtliche Aufbewahrung eines Exemplars.

### 2. Der Willensvollstrecker

Will der Erblasser sicher sein, dass sein letzter Wille durchgesetzt wird, kann er einen Willensvollstrecker einsetzen. Das kann ein Erbe, ein Vermächtnisnehmer oder ein unbeteiligter Dritter sein. Möglich ist auch, mehrere Personen als Willensvollstrecker zu bestimmen. Diesen kann der Erblasser verschiedene Aufgabenbereiche und Kompetenzen genau zuweisen. Zulässig ist zudem die Ernennung eines Ersatzwillensvollstreckers. Der Willensvollstrecker hat sich bis zur Teilung um sämtliche Geschäfte der Hinterlassenschaft zu kümmern. So hat er die Erbschaftsschulden zu begleichen, Vermächtnisse auszurichten, den Nachlass zu bewirtschaften und die Teilung der Erbschaft nach den Anordnungen des Erblassers vorzubereiten. Nur er allein hat dafür Zugriff auf den Nachlass.

Was aber geschieht, wenn die Erben mit dem Willensvollstrecker nicht zufrieden sind? Leider werden sie ihn oftmals nicht so schnell los, wie es teilweise zu wünschen wäre. Das ZGB kennt die Aufsicht und in gewissen Fällen die Absetzung eines Willensvollstreckers, knüpft diese aber an strenge Voraussetzungen. Lediglich bei bewiesenen Sach-

*Fortsetzung Seite 8*

*Fortsetzung*

verhalten wie etwa Trölerei, Interessenkollision oder Unmöglichkeit der Amtsausübung ist die Absetzung denkbar. Gerade deshalb sollte sich der Erblasser gut überlegen, wen er als Willensvollstrecker einsetzt. Entscheidend für dessen Wahl sollten – neben einem einwandfreien Charakter – eine entsprechende Ausbildung und genügend Erfahrung sein.

**3. Die Patientenverfügung**

In einer Patientenverfügung kann bestimmt werden, was geschehen soll, wenn man nicht mehr in der Lage ist, seine Wünsche zu äussern. Die Patientenverfügung erleichtert Angehörigen und Ärzten, schwierige Entscheide in schwierigen Zeiten zu treffen. In der Pa-

tientenverfügung kann sowohl über die Behandlung in der Sterbephase als auch über die Behandlung des Körpers nach dem Tod, inkl. Organspende bestimmt werden. Weiter kann festgelegt werden, wem der behandelnde Arzt Auskunft erteilen, wer nach dem Tod Einblick in die Krankengeschichte haben und wer im Notfall benachrichtigt werden soll.

Auch hier ist entscheidend, dass die Patientenverfügung rechtzeitig gefunden wird. Es ist deshalb ratsam, das Original zu Hause aufzubewahren und je eine Kopie dem Hausarzt und einer Vertrauensperson zu übergeben.

**4. Organisatorische Belange**

Organisatorische Belange wie etwa die Umstände der Bestattung, können ebenfalls im Testament festgehalten werden.

Sie können aber auch in einem separaten Papier, beispielsweise mit dem Titel «Anordnungen für den Todesfall» niedergeschrieben werden. Darin kann die Bestattung im Detail festgehalten werden, so etwa Anordnungen betreffend Leidzirkulare, Todesanzeige, Kremation oder Erdbestattung, Art des Grabes, Abdankungsfeier und weitere Wünsche. Ein solches Papier entlastet die Hinterbliebenen und erspart ihnen manche Diskussion untereinander.

**5. Fazit**

Der eigene Tod und dessen Folgen wollen – soweit möglich – vorbereitet sein. Wer sich rechtzeitig darum kümmert, erspart seinen Nächsten viel Unangenehmes, was bei der Beschäftigung mit dem Tod wohl ein positiver Aspekt ist. ■

## Regelung des Nachlasses durch die Erben

**VERSTIRBT EINE PERSON, SO STELLT SICH FÜR DIE ERBEN HINSICHTLICH DER REGELUNG DES NACHLASSES EINE VIELZAHL VON FRAGEN. VIELES MÜSSEN DIE ERBEN VON SICH AUS UND OHNE AMTLICHE HILFE IN DIE WEGE LEITEN UND ERLEDIGEN. BESTEHT UNTER DEN IN EINER ERBENGEMEINSCHAFT VERBUNDENEN ERBEN KEINE EINIGKEIT, SO KÖNNEN SIE FÜR DEN NACHLASS GRUNDSÄTZLICH KEINE HANDLUNGEN VORNEHMEN.**



von Ivo Meyer

**1. Die Erbengemeinschaft**

Beim Ableben des Erblassers geht die Rechtsposition des Erblassers nahtlos in diejenige der Erben über. Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes von Gesetzes wegen, d.h. ohne dass sie eine entsprechende Erklärung abgeben müssen. Alle Vermögenswerte des Erblassers gehen ohne weiteres in das Gesamteigentum der Erben über, auch wenn die Erben die Vermögenswerte gar nicht kennen. Dazu gehören die Forderungen, das Eigentum, die beschränkten dinglichen Rechte, der Besitz, naturale Ansprüche und Verfahrenspositionen (z.B. hängiger Zivilprozess) des Erblassers.

Einzig höchstpersönliche Rechte gehen nicht auf die Erben über. So erlischt z.B. der Arbeitsvertrag mit dem Tod des Arbeitnehmers. War der Erblasser verheiratet, so ergibt sich der Nachlass erst aus dem Resultat der güterrechtlichen Auseinandersetzung mit seinem Ehepartner. Für Schulden des Erblassers haften die Erben solidarisch, d.h. die Erbschaftsgläubiger können von jedem Erben, unabhängig von seiner Erbquote, die ganze Forderung verlangen.

Alle gesetzlichen und vom Erblasser eingesetzten Erben bilden ab dem Tod des Erblassers zusammen die Erbengemeinschaft. Es handelt sich dabei um ei-



ne Zwangsgemeinschaft. Der einzelne Erbe hat keinen Anspruch auf bestimmte Objekte, sondern ihm steht eine Quote am gesamten Nachlass zu. Wenn ein Erbe z.B. zu einem Drittel an einer Erbschaft beteiligt ist, so kann er eine sich im Nachlass befindende Liegenschaft nicht zu diesem ihm zustehenden Drittel mit einem Grundpfand belasten oder verkaufen.

Über einzelne Erbschaftsobjekte können die Erben nur gemeinsam verfügen. Für Beschlüsse und Handlungen der Erbengemeinschaft gilt grundsätzlich das Einstimmigkeitsprinzip. Ein einziger Erbe kann damit Handlungen aller anderen Erben verhindern. Es gibt jedoch einige Ausnahmen vom Einstimmigkeitsprinzip. So kann z.B. in Notfällen jeder Erbe selbständig handeln. Steigt im Winter in der Nachlassliegenschaft die Heizung aus, darf jeder Erbe selbständig Reparaturaufträge erteilen.

Damit die Erbengemeinschaft bei mehreren Erben trotzdem handlungsfähig bleibt, kann ein Erbe von den anderen Erben für gewisse Handlungen bevollmächtigt werden. Sind sich die Erben nicht einig oder sind nicht alle Erben bekannt, so gibt es zudem verschiedene Institutionen, welche eingesetzt werden können, um für den Nachlass handeln zu können: den Willensvollstrecker, den Erbenvertreter und die Erbschaftsverwaltung. Hat der Erblasser in seinem Testament einen Willensvollstrecker eingesetzt, so kommt diesem die Aufgabe zu, dem letzten Willen des Erblassers soweit gesetzlich möglich zum Durchbruch zu verhelfen. Hat der Erblasser keinen Willensvollstrecker eingesetzt, so steht jedem Erben das Recht zu, bei der zuständigen Behörde die Einsetzung eines Erbenvertreeters zu verlangen. Der Erbenvertreter kann in gewis-

sen Bereichen selbständig und unabhängig von den Erben für den Nachlass handeln.

## **2. Eröffnung Testament und Erbbescheinigung**

Nach dem Ableben des Erblassers ist jede letztwillige Verfügung der zuständigen Behörde zur amtlichen Eröffnung (im Kanton Zürich: Bezirksgericht am letzten Wohnort des Erblassers) einzureichen. Nach Ablauf eines Monats seit der Eröffnungsverfügung des Bezirksgerichtes können die gesetzlichen bzw. eingesetzten Erben eine Erbbescheinigung verlangen, wonach sie unter Vorbehalt der Ungültigkeitsklage und der Erbschaftsklage als Erben anerkannt sind. Mit dieser Erbbescheinigung kann gegenüber Dritten die Erbenstellung nachgewiesen werden. So können z.B. alle in der Erbbescheinigung als Erben aufgeführten Personen unter Vorlage der Erbbescheinigung gemeinsam von der Bank des Erblassers verlangen, dass das Guthaben anteilsgemäss an die Erben ausbezahlt werden soll.

## **3. Informationen über den Nachlass und Sicherung des Nachlasses**

Über die Zusammensetzung und allenfalls den Wert des Nachlasses informieren verschiedene Arten von Inventaren, welche im Erbfall je nachdem erstellt werden. In den meisten Kantonen wird von den Steuerbehörden ein Steuerinventar erstellt, welches über die bestehenden Vermögenswerte Aufschluss gibt. Dieses macht die weiteren möglichen Inventare oftmals überflüssig. Bis das Steuerinventar erstellt ist, kann jedoch einige Zeit vergehen. Befürchtet ein Erbe, dass ein anderer Erbe oder eine Drittperson Vermögenswerte zur Seite schafft, so kann er die Siegelung der Erb-

schaft verlangen. Die Siegelung ist kantonale unterschiedlich geregelt. Jeder Erbe besitzt zudem das Recht, bei seinen Miterben und bei Dritten wie z.B. der Bank des Erblassers Auskunft über Nachlasssachen einzuholen.

## **4. Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft?**

Ist der Nachlass überschuldet oder bestehen Zweifel darüber, kann jeder Erbe die Erbschaft ausschlagen, das öffentliche Inventar, die amtliche Liquidation oder das amtliche Inventar verlangen. Die Ausschlagung muss innert drei Monaten nach dem Ableben des Erblassers beim Bezirksgericht am letzten Wohnsitz des Erblassers abgegeben werden. Die Frist für das Begehren um Aufnahme eines öffentlichen Inventars beträgt nur einen Monat, die Frist für das Begehren um amtliche Liquidation des Nachlasses drei Monate. Erklärt der Erbe innert Frist weder die Ausschlagung noch verlangt er das öffentliche Inventar oder die amtliche Liquidation, so hat er die Erbschaft vorbehaltlos erworben. Hat sich ein Erbe in die Angelegenheit der Erbschaft eingemischt oder Handlungen vorgenommen, die nicht durch die blosse Verwaltung der Erbschaft gefordert waren, so kann er die Erbschaft nicht mehr ausschlagen.

## **5. Erbschaftssteuern**

Im Bereich Erbschaftssteuer steht die Steuerhoheit ausschliesslich den Kantonen zu. Der Bund erhebt keine Erbschaftssteuer und ist auch nicht berechtigt, deren Harmonisierung zu regeln. Zuständig sind die Behörden am letzten Wohnsitz des Erblassers. Die anfallende Erbschaftssteuer ist abhängig von der Höhe der Erbschaft und dem Verwandt-

*Fortsetzung Seite 10*

schaftsgrad. Die meisten Kantone sehen vor, dass der Ehegatte und die Nachkommen des Erblassers von der Steuerpflicht befreit sind.

### 6. Die Erbteilung

Solange die Teilung nicht erfolgt ist, besteht die Erbengemeinschaft fort. Die Teilung der Erbschaft ist grundsätzlich Sache der Erben. Die Teilung der Erbschaft erfolgt meist – aber nicht zwingend – gestützt auf einen schriftlichen Erbteilungsvertrag. In einem solchen

Erbteilungsvertrag halten sämtliche Erben verbindlich fest, welchem Erben vom Nachlass wie viel zusteht und welche Vermögenswerte auf welchen Erben übertragen werden. Damit die Erbteilung sauber abgewickelt werden kann, empfiehlt es sich, vom Todestag des Erblassers an eine genaue Nachlassbuchhaltung zu führen, aus welcher alle Einnahmen und Ausgaben klar ersichtlich sind. Mit Vorteil werden die Zahlungen über dasselbe Konto abgewickelt.

Können sich die Erben nicht einigen, so kann jeder Erbe beim Gericht eine Klage auf Teilung der Erbschaft einreichen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass solche Erbteilungsprozesse nervenaufreibend, langwierig und teuer sind. Deshalb sollten sich die Erben gut überlegen, ob sie nicht doch zu einer einvernehmlichen Lösung Hand bieten wollen, auch wenn sie dabei Kompromisse eingehen müssen. ■

## Unternehmensstiftung als Instrument für die Nachfolgeregelung

**IM RAHMEN DER NACHLASSPLANUNG IST NEBEN DER REGELUNG DER PRIVATEN ANGELEGENHEITEN AUCH AN DIE NACHFOLGE IM UNTERNEHMEN ZU DENKEN. DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG KANN EIN IDEALES INSTRUMENT BEI DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE SEIN. ALLERDINGS GILT ES SCHRANKEN IN ZIVILRECHTLICHER ALS AUCH STEUERRECHTLICHER SICHT ZU BEACHTEN.**



von Peter Lutz

### 1. Einleitung

Die Stiftung ist eine juristische Person. Sie ist in Art. 80 ff. des ZGB geregelt. Die Unternehmensstiftung ist im ZGB nicht vorgesehen, sondern hat sich in der Praxis entwickelt. Man unterscheidet zwei typische Erscheinungsformen: Die Unternehmensträgerstiftung, welche ein eigenes Unternehmen betreibt, und die Holdingstiftung, welche massgebliche Unternehmensbeteiligungen hält. In beiden Fällen hat die Unternehmensstiftung direkt oder indirekt die Möglichkeit, auf das Unternehmen Einfluss zu nehmen.

Laut Studien sind 88 % der Unternehmen in der Schweiz in Familienbesitz. Es stehen in den nächsten fünf Jahren bei rund einem Viertel aller Schweizer Betriebe, mithin ca. 60'000 Firmen

mit einer Million involvierter Arbeitsplätze eine Nachfolgeregelung an. Laut der Studien besteht das Interesse des Unternehmers in erster Linie in der langfristigen Sicherung des Unternehmensfortbestandes unter Aufrechterhaltung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Unternehmens. Weitere wichtige Ziele sind die finanzielle Absicherung der Familie, die Vermeidung familieninterner Streitigkeiten und die gerechte Verteilung des Erbes.

Besondere Herausforderungen in diesem Zusammenhang bieten oft komplizierte Familien- und Unternehmensstrukturen, die Bindung grösserer Vermögensteile im Unternehmen, die Schwierigkeit über längere Perioden in die Zukunft zu planen und nicht zuletzt die unterschiedlichen Auffassungen be-

treffend Unternehmensführung zwischen abgebender und übernehmender Generation. Da auch die rechtlichen und steuerlichen Fragen einen hohen Komplexitätsgrad aufweisen, ist nicht zuletzt aus diesem Grund sorgfältige und langfristige Planung unter Beizug von Fachleuten zu empfehlen. Man geht dabei von einem idealen Planungshorizont von fünf bis zehn Jahren aus.

## 2. Errichtung

Errichtet wird die Stiftung entweder in Form einer öffentlichen Urkunde oder einer Verfügung von Todes wegen (Art. 81 Abs. 1 ZGB). Im zweiten Fall entsteht die Stiftung erst nach dem Ableben des Unternehmers. Die Formvorschriften gelten nur für die Stiftungsurkunde, nicht aber für die Reglemente. Zur Entstehung bedarf es zudem der Eintragung ins Handelsregister (mit Ausnahme der Familienstiftung und der kirchlichen Stiftung). Die Stiftungsurkunde hat zwingend den Stiftungswillen, den Stiftungszweck und das Stiftungsvermögen zu enthalten.

## 3. Was ist zu beachten

Aus Sicht des Unternehmers und Stifters ist bei der Errichtung einer Unternehmensstiftung folgenden Themenfeldern besondere Aufmerksamkeit zu schenken:

- Das Erbrecht schreibt zwingend den Schutz des Pflichtteils vor. Besteht das zu vererbende Vermögen schwerwichtig aus dem Unternehmen, kann ohne teilweisen Verzicht der Erben kaum das ganze Unternehmen ohne Pflichtteilsverletzung in die Stiftung eingebracht werden. Diese Schranke kann durch Abschluss eines Erb- bzw. Erbverzichtsvertrages beseitigt werden.
- Das Güterrecht legt zwingende Gren-

zen betreffend Verfügung über eheliches Vermögen fest. Soweit das Unternehmen dazu gehört, sind dadurch die Handlungsoptionen eingeschränkt.

- Das Steuerrecht setzt insofern Schranken, als die Übertragung von Beteiligungsrechten im Privateigentum des Unternehmers bei Zuwendung an eine nicht-steuerbefreite Stiftung zur Erhebung der Schenkungs- und Erbschaftsteuer führt. Steuersubjekt ist die Stiftung. Ist die Stiftung steuerbefreit, entfallen auf Bundesebene die Gewinn- und auf Kantonsebene die Gewinn- und Kapitalsteuer.
- Mit der Übertragung der Vermögenswerte aus der unternehmerischen Tätigkeit wird neu die Stiftung Rechtsträger dieser Werte. Sie ist auch an Erträgen daraus berechtigt. Der Unternehmer muss deshalb seine persönliche Vorsorge auch ohne die übertragenen Werte sicherstellen können.

Aus Sicht der Stiftung sind vor allem in Hinblick auf die künftige Entwicklung die folgenden Aspekte von Bedeutung:

- Der Stiftungszweck ist möglichst offen zu formulieren. Wenn möglich sind künftige Entwicklungen mit einzubeziehen. Nach neuem Recht ist ein Zweckänderungsvorbehalt möglich. Von dieser Option ist Gebrauch zu machen.
- Bei der Holdingstiftung ist für die Ausübung der Stimmrechte an den Beteiligungen Vorsorge zu treffen. Entsprechende Regeln sind festzuhalten.
- Die Ausstattung mit Kapital ist ins Verhältnis mit dem voraussichtlichen Kapitalverzehr zu setzen. Insbesondere mit Blick auf das Halten eines Unternehmens ist zu überlegen, welche Vorgaben betreffend das Halten, dem Veräussern oder einer Diversifikation zu machen sind.

- Abklärungen betreffend Steuerbefreiung sind frühzeitig zu treffen.

- Die Regeln der «Good Foundation Governance» sind zu beachten. Das ist namentlich bei der personellen Besetzung der Organe der Stiftung und der gehaltenen Beteiligung von Bedeutung. Interessenkonflikte sind zu vermeiden.

## Ein Fallbeispiel

Das nachfolgende Beispiel zeigt für eine denkbare Konstellation eine mögliche Lösung auf. Im Einzelfall ist den rechtlichen und steuerlichen Details, der Finanzierung und Kapitalstruktur, aber auch den Aspekten bei der Besetzung der Organe Beachtung zu schenken.

Ausgangslage: Einzelfirma mit Geschäftsbetrieb und dazugehörigen Liegenschaften. Keine Nachkommen. Wunsch, Unternehmen in eine Stiftung mit wohltätigem Zweck einzubringen.

## Möglicher Lösungsansatz für eine Holdingstiftung:

Der Unternehmer gründet mit geringem Kapital eine gemeinnützige Stiftung. Zweck und Reglemente, aber auch die personelle Besetzung der Organe sind bereits auf die Phase ausgerichtet, in welcher das ganze Unternehmen auf die Stiftung übertragen wird.

Der Unternehmer überträgt sämtliche Aktiven und Passiven der Einzelfirma zu Buchwerten in eine neu zu gründende AG. Der Unternehmer ist damit Alleinaktionär. Er bestimmt den Verwaltungsrat und die Unternehmensstrategie. Bei Übertragung zu Buchwerten sollten keine Steuern anfallen. Grundstücksgewinnsteuern werden aufgeschoben, soweit es sich um Betriebsliegenschaften und nicht um substantielle Anlageimmobilien handelt.

*Fortsetzung Seite 12*

*Fortsetzung von Seite 9*

Der Unternehmer schenkt die Aktien (oder einen Teil davon) der von ihm gegründeten Stiftung. Da es sich um eine gemeinnützige Stiftung handelt, fallen bei der Stiftung keine Steuern an. Allenfalls verbleibende Aktien garantieren ihm via Dividende den Lebensunterhalt. (**Variante:** Der Unternehmer vermacht die Aktien in seinem Testament der Stiftung; bis zu seinem Tod bestimmt er allein das Schicksal der AG; der Lebensunterhalt ist durch Dividende, allenfalls Lohn und VR-Honorar gesichert). Soweit es sich um Anlageliegenschaften handelt, können diese zu Lebzeiten der Stiftung geschenkt oder ihr von Todes wegen vermacht werden.

Auf diese Weise hat der Unternehmer eine Holdingstiftung gegründet. Sie hat gegenüber der Unternehmens-trägerstiftung den Vorteil, dass die Führung der Aktiengesellschaft, nämlich der Verwaltungsrat, flexibler und rascher auf Entwicklungen im Umfeld (Markt, Mitbewerber, Technologie, etc.) reagieren kann, als der Stiftungsrat, welcher zudem noch der staatlichen Aufsicht unterstellt ist. Zu beachten ist, dass

die Stiftung keinen Einfluss auf die Unternehmensführung nehmen darf und die Unternehmensführung dem Stiftungszweck untergeordnet ist.

Neben Dividenden werden der Stiftung ins Gewicht fallende Zuwendungen gesprochen, so dass sie ihren Zweck erfüllen kann.

**Fazit: Die Unternehmensstiftung als Option in der Nachfolgeplanung**

Das Einbringen eines Unternehmens in eine Stiftung – sei dies direkt oder unter Zwischenschaltung eines weiteren Rechtsträgers – stellt eine gangbare, in gewissen Fällen sogar die optimale Lösung für die Regelung einer Nachfolge dar. Die unter Ziff. 1 genannten Ziele können meist optimal erreicht werden.

Der Prozess ist jedoch komplex und stellt hohe Anforderungen an alle Beteiligten, namentlich an den Unternehmer, der planen und «loslassen» muss, die Nachfolgegeneration, das Management und das Unternehmen als Ganzes. «Technische» Beratung in rechtlicher und steuerlicher Hinsicht ist zwingend, eine Art Coaching kann hilfreich sein. ■

Dr. Peter Lutz LL.M.

Lic.iur. Romeo Da Rugna

Dr. Stefan H. Schalch LL.M.

Lic.iur. Thomas Reimann

Lic.iur. Rolf Kuhn LL.M.

Lic.iur. Irène Biber

Lic.iur. Roger Meier

Lic.iur.  
Christopher Tillman LL.M.  
Fachanwalt SAV Bau- und ImmobilienrechtPD Dr. Sabine Kilgus LL.M.  
Konsulentin

Dr. Christian Christen LL.M.

Lic.iur. Ivo Meyer LL.M.

Lic.iur. Giuseppe Mongiovi

Lic. iur. Martin Rust, LL.M.

Lic. iur. Irene Derungs

## Humor

Bei einem Scheidungsprozess fragt der Anwalt den Gatten ungläubig: «Sie haben zehn Jahre nicht mit Ihrer Frau gesprochen. Warum?» Gatte: «Ich wollte sie nicht unterbrechen.»

Forchstrasse 2

Postfach 1467

8032 Zürich

Switzerland

Phone +41-44-560 80 80

Fax +41-44-560 80 90

lawyer@lawyerlutz.ch

Eingetragen  
im AnwaltsregisterZertifiziert nach  
EN ISO 9001 : 2000